Deutscher Bundestag **Drucksache 20/1472**

20. Wahlperiode 20.04.2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1309 –

Ermittlungen gegen mutmaßlich terroristische Vereinigung und Söldnergruppe

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. März 2022 überraschte der Generalbundesanwalt (GBA) die Öffentlichkeit mit der Pressemitteilung zur Anklageerhebung gegen Arend-Adolf G. und Achim A. Nach Auffassung des GBA fassten die Angeschuldigten spätestens Anfang 2021 den gemeinsamen Entschluss, eine unter ihrem ausschließlichen Kommando stehende 100 bis 150 Mann starke Söldnertruppe aufzustellen. Diese Einheit hätte sich vor allem aus ehemaligen Angehörigen deutscher Spezialeinheiten zusammensetzen und völkerrechtswidrig in den jemenitischen Bürgerkrieg eingreifen sollen (https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-24-03-2022.html). Die Angeschuldigten befanden sich bereits seit nunmehr fünf Monaten in Untersuchungshaft (https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/Pressemitteilung-vom-20-10-2021.html?nn=1087836; https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/Pressemitteilung2-vom-20-10-2021.html?nn=1087836). Beide Angeschuldigte sollen als ehemalige Fallschirmjäger bereits für die umstrittene Sicherheitsfirma „Asgaard“ gearbeitet haben (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ex-bundeswehrsoldaten-wollten-mutmasslich-soeldner-truppe-aufbauen-a-607ea999-cfdf-4656-b891-613a0a1b2349). „Asgaard“ selbst wies anlässlich der Verhaftung im Oktober 2021 in einer Stellungnahme eine enge und fortbestehende Verbindung zurück (https://www.spartanat.com/2021/10/jemen-soeldner-das-sagt-asgaard-gsg/). Der Angeschuldigte Achim A. soll an der Luftlandeschule Altenstadt für die politische Bildung der Soldaten verantwortlich gewesen sein und nach seiner Dienstzeit als Mitglied des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (ASP) der CSU verschiedentlich Vorträge beispielsweise zu sogenannten Krisengebieten gehalten haben (https://www.rnd.de/politik/bundeswehr-terrorverdacht-zwei-veteranen-und-ihr-soeldner-plan-fuer-saudi-arabien-BRC6N4LPSRBQHOSEOWI4UYP4ZQ.html). Ob die parteipolitischen Verbindungen der Angeschuldigten beim Aufbau der geplanten Söldnertruppe eine Rolle spielten, ist bisher unbekannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. April 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in einer vertraglichen Beziehung zu Behörden des Bundes, und wenn ja, mit welchen Behörden zu welchem Anlass (bitte nach Behörden, Jahren und Anlass auflisten)?

2. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in Kontakt zu Behörden des Bundes, und wenn ja, mit welchen Behörden zu welchem Anlass (bitte nach Behörden, Jahren und Anlass auflisten)?

3. Haben die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 für die Bundeswehr oder andere Behörden des Bundes Leistungen im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung erbracht, und wenn ja, wann, für welche Behörde bzw. welchen Standort, welche Aus- oder Fortbildung?

4. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in einer vertraglichen Beziehung zu Stiftungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, und wenn ja, mit welchen Stiftungen zu welchem Anlass (bitte nach Stiftungen, Jahren und Anlass auflisten)?

5. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in Kontakt zu Stiftungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, und wenn ja, mit welchen Stiftungen zu welchem Anlass (bitte nach Stiftungen, Jahren und Anlass auflisten)?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Beziehungen oder Kontakte im Sinne der jeweiligen Fragestellung bestanden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

6. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in einer vertraglichen Beziehung zu Vereinen oder sonstigen Organisationen, die im Bereich der politischen Bildung tätig sind, und wenn ja, mit welchen Vereinen oder sonstigen Organisationen zu welchem Anlass (bitte nach Vereinen oder sonstigen Organisationen, Jahren und Anlass auflisten)?

7. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in Kontakt zu Vereinen oder sonstigen Organisationen, die im Bereich der politischen Bildung tätig sind, und wenn ja, mit welchen Vereinen oder sonstigen Organisationen zu welchem Anlass (bitte nach Vereinen oder sonstigen Organisationen, Jahren und Anlass auflisten)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in einer vertraglichen Beziehung zu privaten Sicherheits- und Militärunternehmen, und wenn ja, mit welchen (bitte nach Behörden, Jahren und Anlass auflisten)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Standen die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 in einer vertraglichen Beziehung zu ausländischen öffentlichen Stellen oder privaten Sicherheits- und Militärunternehmen im Ausland, und wenn ja, mit welchen?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Beziehungen der Angeschuldigten zu privaten Sicherheits- und Militärunternehmen im In- und Ausland sowie zu ausländischen öffentlichen Stellen ist Gegenstand der Anklageschrift. Insbesondere bei dem hier in Rede stehenden Tatvorwurf der versuchten Gründung einer terroristischen Vereinigung können Erkenntnisse hierzu Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen. Die Strafsache befindet sich im Zwischenverfahren (§§ 199 ff. der Strafprozessordnung), in dem das Oberlandesgericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat. Etwaige Auskünfte über die Kontakte der Angeschuldigten zu privaten Sicherheits- und Militärunternehmen im In- und Ausland sowie zu ausländischen öffentlichen Stellen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden.

Damit tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168 ff. (Rn. 102 ff.), sowie BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, BVerfGE 143, 101 ff. (Rn. 117 ff.)).

10. Haben die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 öffentliche Zuwendungen erhalten (bitte nach Jahr, zuwendungsgebender Stelle, Anlass bzw. Grund für die Zuwendungen auflisten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

11. Wurden anlässlich der Durchsuchungen bzw. im Rahmen der Ermittlungen nach Kenntnis der Bundesregierung Waffen, Zubehör, Munition oder militärisch nutzbare Dual-use-Güter aufgefunden?

Im Wohnhaus des Angeschuldigten G. wurden Waffen, Zubehör und Munition aufgefunden.

12. Wenn ja, verfügten die Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. insoweit über behördliche Genehmigungen, bzw. konnte die Herkunft dieser Gegenstände vollständig nachvollzogen werden?

Der Angeschuldigte G. ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte sowie eines Jagdscheines, der zum Besitz von Waffen berechtigt. Darüber hinaus können Aussagen zum Vorliegen behördlicher Genehmigungen sowie zur Herkunft der Gegenstände mit Blick auf die fortdauernden Ermittlungen derzeit nicht getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Entzug bzw. Widerruf von waffen- bzw. sprengstoffrechtlichen Genehmigungen der Angeschuldigten Arend-Adolf G. und Achim A. geprüft?

Die Prüfung fällt in die Zuständigkeit der Länder Baden-Württemberg und Bayern. Zu Verfahren der Länder nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Stellung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333